

AGB - Vertrags- und Einstellbedingungen -Tiefgarage und Parkplatz

I. Mietvertrag

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit Annahme des Einstellscheins (Parkticket) und einfahren in die Tiefgarage/ auf den Parkplatz kommt ein Mietvertrag zustande. Vermietet wird ein Stellplatz zur Unterstellung eines Pkw. Der Mieter darf den Stellplatz nur zu dem vertraglich bestimmten Zwecken benutzen. Will er sie zu anderen Zwecken benutzen bedarf es der schriftlichen Einwilligung des Vermieters. Der Mieter verpflichtet sich, sein Kfz nur auf die gekennzeichneten Parkflächen abzustellen und insbesondere auf Halteverbotszonen zu achten. Eine Zuwiderhandlung wird mit einer Vertragsstrafe belegt. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Tiefgarage/ des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

II. Mietpreis

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der ausgehängten Preisliste
2. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter die Tiefgarage/ den Parkplatz unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrt zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
3. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
4. Die Höchsteinstelldauer beträgt 5 Tage, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
5. Nach Ablauf der Höchstparkdauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.
6. Bei Verlust des Einstellscheins (Parkticket) oder der der Ausfahrkarte ist der maximale Tagespreis/ Mietpreis entsprechend der ausgehängten Preisliste für 24h zu bezahlen.
7. Der Mieter kann gegenüber dem Mietzins nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts in Bezug auf den Mietzins ist ausgeschlossen.
8. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
9. Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlung
 - Halten oder Parken in einer Halteverbotszone 30,00 €
 - Parken außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen 30,00 €
 - Parken auf einem Behindertenparkplatz ohne die Berechtigung 30,00 €

III. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von Ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
2. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notruftasten am Kassensystem, an der Ausfahrteinrichtung oder den ausgehängten Notrufnummern mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notruftaste oder per Telefon niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. Die Einstellung des Fahrzeugs erfolgt auf Gefahr des Mieters. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Brand, Entwendung oder Beschädigung des Fahrzeugs.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitperson der Vermieterin oder Dritten zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung. Der Mieter verpflichtet sich außerdem, die Einfahrt oder Zufahrt zum Stellplatz nur im Schrittempo zu befahren und größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Das Fahrzeug weder auf dem Stellplatz noch auf dem Grundstück des Vermieters zu waschen oder Reparaturen auf dem Grundstück vorzunehmen. Elektrischen Strom nur zu

Beleuchtungszwecken zu verwenden und eine Änderung an der elektrischen Einrichtung des Stellplatzes nicht vorzunehmen. Sowie die einschlägigen polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere den Stellplatz nicht mit Feuer oder offenem Licht zu betreten, Betriebsstoff oder feuergefährlichen Gegenstände nicht zu lagern.

V. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.